

# Satzung

vom 22. November 1994  
in Fassung 26. Mai 2008 des

## Förderverein der Ernst-von-Stubenrauch-Grundschule Teltow e.V.

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Grundsätze für die Tätigkeit des Vereins
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten
- § 6 Beiträge, Umlagen, etc.
- § 7 Organe
- § 8 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 9 Die Mitgliederversammlung
- § 10 Der Vorstand
- § 11 Ausschüsse
- § 12 Kassenprüfer
- § 13 Auflösung der Verschmelzung

## **§ 1**

(Name, Sitz und Geschäftsjahr)

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Ernst-von-Stubenrauch-Grundschule Teltow e.V."
2. Sitz, Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Teltow.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

(Zweck des Vereins)

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung der Schulkinder, sowie die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Schule.

## **§ 3**

(Grundsätze für die Tätigkeit des Vereines)

1. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Erwerbszwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf seine Mittel weder für unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereines. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereines weder ihre eingezahlten Kapitalanteile noch ihre Sacheinlagen zurück.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## **§ 4** (Mitgliedschaft)

1. Dem Verein kann jede natürliche Person angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
  - a) Der Austritt muss dem 1. Vorsitzenden schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres, mit vierwöchiger Kündigungsfrist, erklärt werden.
  - b) Ein Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes, nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes erfolgen, wenn ein ausreichender Grund vorliegt. Ein solcher ist z.B. gegeben, wenn das Verbleiben des Mitgliedes im Verein dessen Interesses entgegensteht oder das Mitglied seit mindestens 12 Monaten im Zahlungsrückstand ist und eine Kündigung versäumt hat. Der Ausschluss ist dem Mitglied vom Vorstand mitzuteilen. Gegen diesen Ausschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese Beschwerde muss binnen zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses beim Vorstand eingelegt werden, der daraufhin eine Mitgliederversammlung einberuft. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes.
  - c) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen rückständige Beiträge oder sonstige Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht.

## **§ 5** (Rechte und Pflichten)

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich an die Satzung und die weiteren Ordnungen des Vereines zu halten.

## **§ 6**

(Beiträge, Umlagen, etc.)

1. Die Höhe und die Fälligkeit des jährlichen Beitrages, der Umlagen, etc. werden durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen. Sie sind fristgemäß an den Verein abzuführen.

## **§ 7**

(Organe)

1. Die Organe des Vereines sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

## **§ 8**

(Stimmrecht und Wählbarkeit)

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann persönlich oder durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden, der eine schriftliche Vollmacht vorweisen kann.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und vollbeschäftigten Mitglieder des Vereins.
4. Bei Beitragsrückständen ruht das Stimmrecht.

## **§ 9**

(Die Mitgliederversammlung)

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Sie soll nach Möglichkeit im ersten Quartal durchgeführt werden.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.  
Zwischen der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.  
Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahlen, soweit erforderlich sind
5. Anträge können gestellt werden
  - a) von Mitgliedern
  - b) vom Vorstand
  - c) von den Ausschüssen
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) 20% der Mitglieder beantragen
7. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen werden bei der Stimmauszählung nicht berücksichtigt.  
Diejenigen, die sich der Stimme enthalten, gelten bei der Abstimmung als nicht anwesend.  
Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von einem Mitglied beantragt wird.
8. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
9. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem 1. Vorsitzenden und einem anderen Vorstandsmitglied oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer (Schriftführer) unterzeichnet werden muss.

10. Die Mitgliederversammlung bevollmächtigt den Vorstand eine Geschäftsordnung zu erarbeiten, die neben der Regelung des Geschäftsablaufs, die bedeutsamen Beschlüsse der Mitgliederversammlung enthält und laufend aktualisiert wird.

## **§ 10**

(Der Vorstand)

1. Der Vorstand besteht aus:
- a) 1. Vorsitzenden
  - b) Stellvertreter
  - c) Schatzmeister
  - d) Schriftführer
  - e) Beisitzer
  - f) Beisitzer

Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglied sein.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er berichtet jeweils der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
3. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister, jeweils zwei gemeinsam.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für zwei Jahre. Die Amtszeit dauert bis zur Neuwahl eines Vorstandes fort, auch wenn der Zeitraum von zwei Jahren überschritten wird. Unter Vorlage wichtiger Gründe ist die vorzeitige Abwahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung möglich.
5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Jahreshauptversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein Mitglied des Vereines kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Scheiden weitere Vorstandsmitglieder aus, ist innerhalb von drei Monaten für den gesamten Vorstand eine Neuwahl durchzuführen.

## **§ 11**

(Ausschüsse)

1. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Verwaltungsordnungen erlassen.

## **§ 12**

(Die Kassenprüfer)

1. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Verwaltungsordnungen erlassen.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.

Den Kassenprüfern ist jederzeit Einsicht in die Kasse zu gewährleisten.

Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 13**

(Auflösung und Verschmelzung)

1. Über die Auflösung oder die Verschmelzung des Vereins durch Aufnahme anderer eingetragener Vereine oder die Neugründung eines eingetragenen Vereines mit einem anderen eingetragenen Verein oder über die Neubegründung eines Rechtsträgers anderer Rechtsformen mit einem anderen eingetragenen Verein entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, wobei Personen, die sich der Stimme enthalten, als nicht anwesend gelten.  
Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
2. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines seitherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen einem ähnlichen gemeinnützigen Verein mit gleichem oder ähnlichem Zweck zuzuführen. Dies bedarf der Zustimmung des Finanzamtes.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde am 26.05.2008 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Teltow, 26.05.2008